

Schutzkonzept im



Verantwortung übernehmen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

Der Vorstand des Ruderclubs Germania Düsseldorf e.V. (*im Folgenden RCGD*) steht dem Thema Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport positiv gegenüber. Der Vorstand übernimmt gegenüber den Akteur*innen des Sportvereins eine Vorbildfunktion. Der Vorstand des Ruderclubs Germania Düsseldorf e.V. hat in der Sitzung 23.10.2024 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen. Entsprechende Maßnahmen werden vom Vorstand mitgetragen.

Die Mitgliederversammlung wurde über das Thema informiert und mit einbezogen. Der RCGD nutzt diese Plattform regelmäßig, um die Gremien über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

§ 1 Verhaltensregeln¹

Alle Mitglieder des RCGD übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Besonders verpflichtet zur Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln sind folgende Personen (*im Folgenden Verpflichtete*).

- Trainer*innen (Kinder- und Jugendtrainer*innen)

¹ Anlage 1

- Betreuer*innen der Kinder- und Jugendlichen (z.B. Begleitpersonen bei Jugendwanderfahrten)
- Hilfspersonen (z.B. Hilfspersonen des Sommercamps)

§ 1.1. Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

§ 1.2. Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

§ 1.3 Entwicklung fördern

Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

§ 1.4. Persönlichkeitsrechte wahren

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um. Dieses Bild- und Videomaterial wird grundsätzlich nur von dafür autorisierten oder beauftragten Personen angefertigt.

§ 1.5. Aktiv einschreiten

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegenden Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

§ 1.6 Absprache halten

Wir achten darauf, dass die vorgesehenen Verpflichteten für die Versorgung der Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Sollte eine unvorhersehbare Situation eintreten, informieren wir mindestens eine weitere Person darüber, dass eine andere Person für den nötigen Zeitraum alleine die Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt.

§ 1.7 Kultur

Kommunikation

Die Benutzung von Bild- und Tonaufnahmegeräten ist in Umkleiden, Duschen und der Sauna untersagt. Sollten Videoanalysen durchgeführt werden, muss vorab das entsprechende Einverständnis der Personen bzw. der Erziehungsberechtigten eingeholt werden (z. B. auf dem Anmeldebogen).

Verpflichtete nehmen grundsätzlich keine Einzelkontakte über Social Media mit Kindern und Jugendlichen auf. Sie sind keine Follower ihrer Schutzbefohlenen und stellen auch keine Freundschaftsanfragen.

Einzelkontakte über Messenger-Dienste zwischen Verpflichteten einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits dürfen ausschließlich zu sportfachlichen Themen (z.B. Absage vom Training wegen Erkrankung) aufgenommen werden. Persönliche Informationen und Fragen, die keinerlei Bezug zum Rudersport haben, sind nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen gegenüber den Eltern, notfalls gegenüber dem Vorstand kommuniziert werden.

Verpflichtete und Sportler*innen sollten sich unter- und miteinander darauf aufmerksam machen, wenn ihnen eventuelle Fehlverhalten auffallen.

Sprache/Witze

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Person beziehen, sind zu unterlassen. Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind zu unterlassen.

Körperkontakt

Hilfestellungen sind sportfachlich korrekt vorzunehmen und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert bzw. vorgemacht. Es sollte klar abgegrenzt werden, welcher Kontakt in Ordnung ist und welcher nicht. Berührungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen. Vor jedem Körperkontakt wird das Einverständnis mit der Berührung abgefragt. Körperliche Kontakte, insbesondere zu den Heranwachsenden, (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein. Auch im Hinblick auf Para-Sportler*innen sollte der Körperkontakt gesonderte Betrachtung finden, da diese entweder vermehrten Körperkontakt suchen oder (zur Unterstützung und Sicherheit) benötigen. Vor Trainingseinheiten oder in Elternabenden könnte dies explizit besprochen und exemplarisch durchgeführt werden.

§ 1.8 Macht/Einfluss

Machtgefälle

Zwischen Verpflichteten und Sportler*innen besteht ein Machtgefälle, welches nicht ausgenutzt werden darf. Ständige Gespräche und Austauschmöglichkeiten, insbe-

sondere vor und nach Trainingseinheiten/Trainingslagern sollten gewährleistet werden. Ein besonderes Augenmerk muss auch hier auf das Para-Rudern gelegt werden, da Handicapsportler*innen, je nach Grad ihrer Behinderung, gewissen Entscheidungen und Handlungen nicht wissentlich zustimmen können.

Sensibilisierung

Jegliche Personenkreise im RCGD müssen zielgruppengerecht sensibilisiert und auf eventuelle Macht- und Einflussnahmen aufmerksam gemacht werden. Besonders auf Nähe- und Distanzregularien sollte eingegangen und in Gesprächen/Workshops thematisiert werden. Es gibt unabhängige Ansprechpersonen, die bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen. Ziel ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen herzustellen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Verpflichtete Handlungssicherheit erlangen und sowie vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.

§ 1.9. Struktur

Räumlichkeiten Regattaplatz

Auf einer Regatta muss sich häufig umgezogen werden. Stehen Umkleidekabinen nicht zur Verfügung, müssen die (Mannschafts-) Zelte entsprechend abgehängt werden oder kleinere zusätzliche Zelte mitgebracht werden. In den Umkleiden sind die Türen zu schließen.

Räumlichkeiten Duschen und Übernachten

Die Unterbringung in Hotelzimmern ist auf Vereinsmaßnahmen geschlechtergetrennt vorzunehmen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der Verpflichteten. Auch sind die Duschen nur für das eigene Geschlecht zu betreten. Verpflichtete duschen nicht mit Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie ähnlich alt oder gleichgeschlechtlich sind. Dies gilt ebenso für die Sauna. Verpflichtete betreten nur im Notfall die Duschen und auch erst nach Anklopfen und Rückmeldung der Personen, die sich in der Dusche befinden. Personen mit entsprechenden Akkreditierungen, Schlüsseln oder Berechtigungen müssen gesondert geschult werden.

Räumlichkeiten Besprechungen

Besprechungen sollten terminiert und nicht „spontan“ stattfinden. Sie finden ebenfalls nicht in Hotelzimmern statt bzw. in einem privaten Bereich (möglichst Hotellobby o.ä.). Es sollte das „Prinzip der offenen Tür“ bzw. ein „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten werden. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Verpflichteten mitgenommen. Verpflichtete betreten auch den Privatbereich der Kinder- und Jugendlichen grundsätzlich nicht. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen gegenüber den Eltern, notfalls gegenüber dem Vorstand kommuniziert werden.

Gemeinsame Autofahrten

Kinder und Jugendliche werden nicht einzeln im Fahrzeug der Verpflichteten mitgenommen. Verpflichteten ist es untersagt, die Sportler*innen vor dem Training / der

Regatta / der Wanderfahrt zu Hause abzuholen oder danach nach Hause zu bringen. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen gegenüber den Eltern, notfalls gegenüber dem Vorstand kommuniziert werden.

Keine Geschenke und Bevorzugungen

Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Düsseldorf	Datum
Vor- und Zuname	
Unterschrift	

§ 2 Ansprechpersonen

Der RCGD verpflichtet sich zur Installierung und Beauftragung ehrenamtliche/r Mitarbeiter/innen zum Thema Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt im Sport und dazu, bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu interpersoneller Gewalt im Sport zu helfen und zu vermitteln.

Im RCGD werden zwei Ansprechpersonen benannt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Ihre Kontaktdaten sind zudem im Intranet einsehbar.

An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert. Die Ansprechpersonen sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

Die Ansprechpersonen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Präventionsmaßnahmen besprechen, erproben und anregen
- Überprüfung der Strukturen und Abläufe im Verein
- Regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen
- Beantwortung von Fragen zu potenziellem Fehlverhalten
- Entgegennahme von Verdachtsfällen

Sofern es zu einem Verdachtsfall kommt, organisieren und koordinieren die Ansprechpersonen ein erstes internes Krisenmanagement (siehe hierzu auch das beigefügte Flussdiagramm Krisenintervention² und den Interventionsplan³). Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

- Ruhe bewahren und Schutz der Betroffenen sicherstellen
- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, sofern diese Personen nicht selbst von dem Verdachtsfall betroffen sind
- Gemeinsam mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entscheiden, Grenzverletzungen und interpersonelle Gewalt innerhalb der Organisation gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

§ 3 Maßnahmen vor der Einstellung / Beauftragung von Verpflichteten

Der Vorstand des RCGD hat festgelegt, dass mit Verpflichteten, sowie potenziellen Verpflichteten, im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Informationsgespräch geführt wird. Darin einbezogen sind sowohl der Ehrenkodex des Deutschen Ruderverbandes⁴ und die damit verbundene Verpflichtungserklärung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen als auch die Verhaltensregeln des RCGD⁵. So können grundsätzliche Einstellungen und mögliche Gefährdungsmerkmale frühzeitig abgeklärt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass Prävention interpersoneller Gewalt im Verein ein Thema ist - ein Signal, das bereits im Vorfeld abschreckend wirken kann.

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Verpflichteten müssen

- den Ehrenkodex des Deutschen Ruderverbandes
- die Verhaltensregeln des RCGD

unterschreiben und in einem vierjährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie erhalten durch eine entsprechende Bestätigung⁶ Unterstützung bei der Beantragung. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird dokumentiert⁷.

² Anlage 2

³ Anlage 3

⁴ Anlage 4

⁵ Anlage 1

⁶ Anlage 5

⁷ Anlage 6

Ist wegen eines kurzfristigen, vorübergehenden Einsatzes die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich, so ist zumindest eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtung abzugeben⁸.

§ 4 Maßnahmen zur Weiterbildung der Verpflichteten

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Verpflichteten erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Übungsleitertreffen, Lizenzausbildungen etc.).

Der RCGD verpflichtet sich zur Etablierung des Themas „Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport“ als verbindliches Element der Qualitätssicherung seiner Mitarbeiter*innen und trägt damit zu einem wesentlichen Bestandteil zur Personalentwicklung bei.

Düsseldorf, 23. Oktober 2024

⁸ Anlage 7